

Satzung
über die Rechtsstellung, Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte und Pflichten der ehrenamtlich tätigen Frauenbeauftragten der Gemeinde Kreiensen (Frauenbeauftragten-Satzung)

Aufgrund der §§ 5a, 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreiensen in seiner Sitzung am 24.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung

1. Die vom Rat der Gemeinde zu bestellende Frauenbeauftragte übt ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus, wobei die Bestimmungen des § 23 NGO Anwendung finden.
2. Sie ist unmittelbar dem/der Bürgermeister/in unterstellt.
3. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 2
Ziel der Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Frauenbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen.

§ 3
Aufgaben

1. Die ehrenamtlich tätige Frauenbeauftragte kann Anregungen zu Vorhaben und Maßnahmen geben, die
 - die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung;
 - die personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde und
 - die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
2. Sie wirkt mit an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer

gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

3. Der Rat der Gemeinde bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern der ehrenamtlich tätigen Frauenbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtlich tätige Frauenbeauftragte hat dem Rat der Gemeinde dafür einen Entwurf vorzulegen.

§ 4 Rechte

Die ehrenamtlich tätige Frauenbeauftragte

- a) kann an allen Sitzungen
 - des Rates der Gemeinde
 - des Verwaltungsausschusses
 - der Ausschüsse des Rates der Gemeinde
 - der Ausschüsse nach § 53 NGO und
 - der Ortsräteteilnehmen, soweit in diesen Gremien Angelegenheiten entsprechend der §§ 2 und 3 dieser Satzung beraten werden.
- b) kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Gemeinde, einer seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses oder des Ortsrates gesetzt wird;
- c) muss auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung gehört werden;
- d) kann in ihrem Aufgabenbereich dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates der Gemeinde durch den Verwaltungsausschuss widersprechen. Der/Die Bürgermeister/in hat den Rat der Gemeinde zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen;
- e) wird von dem/der Bürgermeister/in in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig beteiligt. Ebenso hat er/sie ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten;
- f) ist für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben im erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten;
- g) kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 5
Pflichten

Die ehrenamtlich tätige Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Rates der Gemeinde verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

Außerdem hat sie die Vorschriften der §§ 25 (Amtsverschwiegenheit), 26 (Mitwirkungsverbot) und 27 (Treuepflicht) der NGO zu beachten.

§ 6
Aufwandsentschädigung

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhält die Frauenbeauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung in der in § 8 der Satzung der Gemeinde Kreiensen über die Gewährung von Aufwands- und Reisekostenentschädigungen sowie den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag (Entschädigungssatzung) festgesetzten Höhe.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung, Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte und Pflichten der ehrenamtlichen Frauenbeauftragten der Gemeinde Kreiensen vom 09.03.1995 außer Kraft.

Kreiensen, den 24. August 2004

Gemeinde Kreiensen

Lauenstein
Bürgermeisterin

Rode
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wurde am 27.08.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht.